

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungen der RecycleMe GmbH (Österreich)

### I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggeber und der RecycleMe GmbH, Am Tabor 44, Top 3.03.C, 1020 Wien, Österreich („Auftragnehmer“), einschließlich zukünftiger Vertragsbeziehungen und auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
2. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, also unabhängig davon, ob es sich um einen Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertrag handelt.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
5. Soweit zwischen den Parteien individuelle, schriftliche Vereinbarungen bestehen (einschließlich Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen), welche von den Bestimmungen dieser Bedingungen abweichen oder ihnen widersprechen, gehen diese individuellen Regelungen vor.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### II. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und -ausführung, Subunternehmer

1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.
2. Der Auftragnehmer erbringt die ihm obliegenden Leistungen eigenverantwortlich und ist dabei bei der Wahl von Arbeitszeit und -ort sowie bei der Auswahl und Einteilung seines Personals frei. Ein Anstellungsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird nicht begründet und soll auch nicht begründet werden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben und Leistungspflichten ganz oder teilweise durch Dritte („Subunternehmer“) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Subunternehmers erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber. Verweise in den vorliegenden AGB auf den Auftragnehmer beziehen sich insoweit auf den Subunternehmer.
4. Im Falle einer vom Auftraggeber nicht vollständig vorgenommenen Zahlung der Vergütung gem. Ziff. V.1 ist der Auftragnehmer berechtigt, die dem Auftraggeber gegenüber geschuldete vertraglich vereinbarte Leistung nur in dem Umfang zu erbringen, wie eine Zahlung seitens des Auftraggebers geleistet worden ist.
5. Es steht dem Auftragnehmer frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden und Dienstleistungen oder sonstige Leistungen zu erbringen.
6. Sofern der Auftragnehmer Seminare, Webinare, Videokonferenzen oder sonstige Veranstaltungen zu vertragsgegenständlichen oder ähnlichen Themen- oder Sachgebieten anbietet, verfolgen diese allesamt ausschließlich den Zweck zu informieren oder einen allgemeinen Überblick über gewisse Fragestellungen und Themen zu geben. Alle in den vorbezeichneten Veranstaltungen dargebotenen Inhalte und vorgenommenen Betrachtungen, insbesondere rechtlicher Aspekte, erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Sie stellen insbesondere bei Themen mit Rechtsbezug keine Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistung dar bzw. können und wollen eine solche aus standesrechtlichen Gründen auch nicht ersetzen. Eine Rechtsberatung muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

### III. Angebot/Zustandekommen des Vertrages

1. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, bleiben die Angebote des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich.
2. Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Leistungsbezeichnung ist in der individualvertraglichen Vereinbarung beschrieben.
3. Der Umfang der seitens des Auftragnehmers durchzuführenden Leistungen ist bei Erteilung des Auftrages im Rahmen der individualvertraglichen Vereinbarung schriftlich festzulegen. Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform (vgl. I. Ziff. 6).
4. Sofern die Beauftragung der Dienstleistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber als Angebot zu qualifizieren ist, kann der Auftragnehmer dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

### IV. Vertragsdauer, nachvertragliche Pflichten bei Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
2. Die vertraglichen Pflichten sind bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu erfüllen; dies gilt auch für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund; nachvertragliche Pflichten sind für das Kalenderjahr, in dem der Vertrag endet, auch über den vorstehenden Zeitpunkt hinaus zu erfüllen.

### V. Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung, Aufrechnung

1. Vergütung und Preise für die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien und verstehen sich jeweils in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen sind, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, 14 Tage nach Erhalt unter Angabe der Rechnungsnummer zahlbar.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

4. Der Auftraggeber hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer oder unbestrittener Gegenforderungen.

### VI. Geistiges Eigentum

1. Die Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden, sofern nicht abweichend geregelt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder Dritten öffentlich zur Verfügung zu stellen. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
2. Lizenzen und sonstige Rechte – gleich welcher Art – werden dem Auftraggeber durch das Vertragsverhältnis nicht eingeräumt, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch das Vertragsverhältnis weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte dem Auftraggeber einzuräumen.

### VII. Abtretung

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder Teile hiervon, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen, insbesondere auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG.

### VIII. Vertraulichkeit

1. Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, die ihnen sowohl vor als auch nach Beendigung dieses Vertrages in Durchführung dieses Vertrages mitgeteilten Informationen, Daten und Dokumente gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies für (i) die Durchführung dieses Auftrages, (ii) den Abschluss einer Versicherung, (iii) die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Auftrag oder (iv) aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Mit den Vertragsparteien entsprechend § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Dritten im Sinne dieses Vertrages.
3. Der Auftraggeber darf das konkrete Arbeitsergebnis der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers schriftlich zu eigenen Werbezwecken ganz oder teilweise verwenden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos des Auftragnehmers. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung schriftlich einzuholen.

### IX. Berichte und Newsletter

1. Sofern die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in der Erstellung eines Berichtes oder in der Zusendung eines Newsletters besteht, sind diese mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen des Auftragnehmers über die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Gesetze und Vorschriften erstellt. Die geäußerten Aussagen entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand des Auftragnehmers, basierend auf der aktuellen Marktentwicklung. Die enthaltenen Informationen können sich jederzeit ändern und spiegeln nur eine Momentaufnahme wider.
2. Newsletter dienen der allgemeinen Information und stellen keine Rechtsberatung dar.
3. Berichte werden stets für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Adressaten erstellt. Berichte stellen keine Rechtsberatung dar.
4. Es besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aktualisierung von Berichten oder Newslettern.

### X. Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Weiter haftet der Auftragnehmer nicht dafür, dass der Auftraggeber aufgrund seiner Beratungsleistungen einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg erreicht.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
3. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

### XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen und ihrer übrigen Bestimmungen nicht.
2. Bei Abweichungen in Übersetzungen dieser Bedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Gleiches gilt für die Auslegung dieser Bedingungen.
3. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einem Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.
4. Anwendbar ist das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.